Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes im Raum VORARLBERG am 19. Jänner 2018 sowie vom 22. bis 26. Jänner 2018

Auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Festlegung des Flugbeschränkungsgebietes

§ 1. Das Flugbeschränkungsgebiet wird mit den in den §§ 2 und 3 bestimmten Grenzen für die Zeit am 19. Jänner 2018, 0800 Uhr bis 1600 Uhr Ortszeit, sowie vom 22. Jänner 2018, 0800 Uhr Ortszeit, bis 26. Jänner 2018, 1800 Uhr Ortszeit, festgelegt.

Seitliche Begrenzung des Flugbeschränkungsgebietes

§ 2.(1) Der Teilbereich VORARLBERG SÜD wird seitlich begrenzt

1. durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 25 Nautischen Meilen (NM)

um den Koordinatenpunkt N 46 48 44 E 009 50 59,

soweit dieser auf österreichischem Staatsgebiet liegt, und

2. entlang der Bundesgrenze vom westlichen zum östlichen Schnittpunkt des Kreisbogens nach Z 1 mit der Bundesgrenze.

(2) Der Teilbereich VORARLBERG WEST wird seitlich begrenzt

vom Koordinatenpunkt N 47 19 52 E 009 35 38

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 18 12 E 009 48 38

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 13 17 E 009 57 31

entgegen dem Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit dem Radius von 25 NM um den Koordinatenpunkt N 46 48 44 E 009 50 59,

bis zum westlichen Schnittpunkt mit der Bundesgrenze,

entlang der Bundesgrenze bis zum Koordinatenpunkt N 47 19 52 E 009 35 38.

(3) Der Teilbereich VORARLBERG NORD wird seitlich begrenzt

vom Koordinatenpunkt N 47 18 12 E 009 48 38

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 15 17 E 010 10 40

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 08 14 E 010 16 55

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 46 59 59 E 010 23 30

entgegen dem Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit dem Radius von 25 NM um den Koordinatenpunkt N 47 48 44 E 009 50 59

bis zum Koordinatenpunkt N 47 13 17 E 009 57 31

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 18 12 E 009 48 38.

(4) Der Teilbereich VORARLBERG OST wird seitlich begrenzt

vom Koordinatenpunkt N 47 15 17 E 010 10 40

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 12 43 E 010 29 25

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 08 09 E 010 33 02

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 01 06 E 010 37 00

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 46 59 59 E 010 23 30

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 08 14 E 010 16 55

geradlinig zum Koordinatenpunkt N 47 15 17 E 010 10 40.

Horizontale Begrenzung des Flugbeschränkungsgebietes

**§ 3.** (1) Der Teilbereich nach § 2 Abs. 1 wird begrenzt

1. nach oben durch die Flugfläche 195 und

2. nach unten durch die Erdoberfläche.

(2) Der Teilbereich nach § 2 Abs. 2 wird begrenzt

1. nach oben durch die Flugfläche 195 und

2. nach unten mit 4.500 Fuß (1371,60 Meter) über dem mittleren Meeresspiegel.

(3) Der Teilbereich nach § 2 Abs. 3 wird begrenzt

1. nach oben durch die Flugfläche 195 und

2. nach unten durch die Flugfläche 105.

(4) Der Teilbereich nach § 2 Abs. 4 wird begrenzt

1. nach oben durch die Flugfläche 195 und

2. nach unten durch die Flugfläche 145.

Art der Flugbeschränkung

§ 4. (1) Im Flugbeschränkungsgebiet nach § 1 bis § 3 ist der Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge, einschließlich des Fallschirmsprungbetriebes sowie der Para- und Hängegleiterbetrieb sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Einsatzflüge nach § 145 des Luftfahrtgesetzes,

2. Ambulanz- und Rettungsflüge,

3. Katastrophenflüge auf Anforderung der jeweiligen Landeswarnzentrale,

4. Flüge nach Instrumentenflugregeln nach erfolgter Koordination und Zustimmung durch das Military Control Center (MCC) und

5. Flüge nach Sichtflugregeln nach vorheriger Zustimmung durch das MCC oder durch die Luftraummanagementzelle (Airspace Management Cell - AMC), erfolgter schriftlicher Flugplanaufgabe, mit betriebsbereitem Transponder und Zustimmung der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle. Bei diesen Flügen muss der im Einzelfall vom MCC zugewiesene Transponder-Code verwendet werden. Dies gilt nicht für den Fallschirmsprung-, Para- und Hängegleiterbetrieb sowie den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen.

(3) Bei Flügen nach Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 ist eine Funkverbindung herzustellen mit MILITARY OPERATION (Frequenz 131,150 MHz). Dies gilt nicht für den Fallschirmsprung-, Para- und Hängegleiterbetrieb sowie den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen.

(4) Für planbare Flugvorhaben nach Sichtflugregeln ist bei Antragstellung vor dem Zeitraum nach § 1 die Zustimmung nach Abs. 2 Z 5 über die AMC unter kdolusk.amc.mil@bmlvs.gv.at, oder unter der Telefonnummer ++43/(0)50201/10 23340 einzuholen.

(5) Über die Fälle des Abs. 4 hinaus kann für kurzfristige Flugvorhaben die Zustimmung eingeholt werden beim MCC unter der Telefonnummer ++43/(0)50201/81 68183.

(6) Die AMC oder das MCC hat die Zustimmung zu erteilen, wenn durch den jeweils in Betracht kommenden Flug militärische Flugvorhaben zur Wahrnehmung der militärischen Luftraumüberwachung im Flugbeschränkungsgebiet nach § 1 bis § 3 nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der in Abs. 2 Z 5 genannte Flugplan ist zusätzlich an LOWWYWYW (MCC) zu übermitteln.

(8) Sind militärische Flugvorhaben zur Wahrung der militärischen Luftraumüberwachung innerhalb des Zeitraums nach § 1 nicht oder nicht mehr erforderlich, kann für diesen Zeitraum innerhalb § 1 eine generelle Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 auf luftfahrtübliche Weise verlautbart werden.

Strafbestimmung

**§ 5.** (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist gemäß § 169 des Luftfahrtgesetzes zu bestrafen.

(2) Über Abs. 1 hinaus können Zivilluftfahrzeuge, welche dem § 4 zuwider handeln, von Militärluftfahrzeugen nach den in der AIP AUSTRIA ENR 1.12 verlautbarten Verfahren angesteuert werden.

In- und Außer-Kraft-Treten

**§ 6.** (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit der luftfahrtüblichen Kundmachung der generellen Erlaubnis des Ein-, Aus- und Durchfluges, spätestens jedoch mit Ablauf des 26. Jänner 2018 außer Kraft.

Doskozil